

Denkmalpflegegesetzes einbezogenen Umgebung Gebietscharakter haben, können durch die nach § 9 des Denkmalpflegegesetzes zuständigen Staatsorgane zu Denkmalschutzgebieten erklärt werden.

(2) Zu Denkmalschutzgebieten können insbesondere erklärt werden:

- Stätten historischer Ereignisse,
- historische Stadt- und Ortskerne sowie andere bedeutende Baugebiete,
- von historischen Verteidigungs-, Produktions- oder Verkehrsanlagen eingenommene Flächen,
- Gärten, Parkanlagen und andere gestaltete Landschaftsbereiche,
- Einzeldenkmale oder Ensembles mit der für ihren Schutz bzw. ihre Wirkung bedeutsamen Umgebung.

(3) Die Erklärung zum Denkmalschutzgebiet erfolgt zur Gewährleistung der gesellschaftlichen Nutzung und Entwicklung, des Schutzes und der Pflege, der Erhaltung der Wirkung bzw. Ansicht sowie zur Begrenzung der Denkmale bzw. der in ihren Schutz einbezogenen Umgebung.

Zu den §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes:

§ 2

(1) Zur Sicherung der Zielstellung gemäß § 1 Abs. 3 sind denkmalpflegerische Analysen der Denkmalschutzgebiete zu erarbeiten, die Aussagen über die Geschichte, die natürlichen und baulichen Gegebenheiten sowie den Bestand und dessen Klassifizierung durch Beschreibungen, Abbildungen und Kartierungen machen. Die Kartierungen erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen für die Bestandsaufnahme der Bausubstanz von Denkmalen.

(2) Bei der Ausarbeitung städtebaulicher Planungen sowie bei der Vorbereitung von Maßnahmen, die den Bestand und die Wirkung der Denkmale und Denkmalschutzgebiete betreffen oder beeinflussen, sind für die betreffenden Gebiete denkmalpflegerische Zielstellungen in Abstimmung mit dem Institut für Denkmalpflege zu erarbeiten. Sie sind zum Bestandteil der Grundlinie zur städtebaulich-architektonischen Entwicklung des Bezirkes, der gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Zielstellungen für die Generalbebauungspläne sowie der betreffenden Bebauungskonzeptionen zu machen.²

(3) In den denkmalpflegerischen Zielstellungen der Denkmalschutzgebiete sind die Aufgaben zur Erhaltung, Wiederherstellung, Restaurierung bzw. Modernisierung und sinnvollen gesellschaftlichen Nutzung der vorhandenen städtebaulichen und baulichen Werte, zu ihrer Einbeziehung in die weitere Entwicklung sowie zu ihrer harmonischen Ergänzung mit Bauten, Kunstwerken und landschaftsgestalterischen Maßnahmen unserer Zeit festzulegen.

§ 3

Für die Erarbeitung der denkmalpflegerischen Analysen und Zielstellungen der Denkmalschutzgebiete sind die Räte der Kreise in Abstimmung mit dem Institut für Denkmalpflege verantwortlich. Denkmalpflegerische Analysen und Zielstellungen für Denkmalschutzgebiete, zu denen in der zentralen Denkmalliste oder in der Bezirksdenkmalliste erfaßte Denkmale gehören, sind mit den dafür zuständigen Staatsorganen abzustimmen. Die Erarbeitung der denkmalpflegerischen Analysen und Zielstellungen erfolgt durch die Abteilung Kultur der Räte der Kreise im Zusammenwirken mit den anderen Fachorganen und den städtebaulichen Planungseinrichtungen sowie in Übereinstimmung mit den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden und in Abstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen.

² Zu beachten ist auch die Vereinbarung vom 24. Januar 1977 zwischen dem Minister für Bauwesen und dem Minister für Kultur über das Zusammenwirken der staatlichen Organe des Bauwesens und der Kultur bei der städtebaulich-architektonischen und bildkünstlerischen Gestaltung der Städte im Zusammenhang mit dem komplexen Wohnungsbau (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 3/77 Teil Nr. 10).

Zu den §§ 10, 11 und 13 des Gesetzes:

§ 4

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden treffen in Abstimmung mit den Räten der Kreise, Abteilung Kultur, auf der Grundlage der denkmalpflegerischen Zielstellung zur Erhaltung und Entwicklung der Denkmalschutzgebiete erforderliche Festlegungen, soweit diese nicht schon Bestandteil der Stadtordnungen bzw. Ortssatzungen sind. Das betrifft insbesondere Festlegungen zur

- Instandhaltung und Rekonstruktion der Altbauten mit ihren Fassadendetails und Dachausbildungen,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Straßendecken, Kleinarchitekturen und Elastiken,
- Einordnung von Neubauten in Baufluchtlinien, Traufhöhen, Dachformen, Fassadenmaterialien,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Bepflanzungen.

§ 5

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden veranlassen die öffentliche Bekanntmachung und Kennzeichnung der Denkmalschutzgebiete sowie der Rechte und Pflichten der Rechtsträger, Eigentümer und Verfügungsberechtigten der Grundstücke in Denkmalschutzgebieten.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden holen im Rahmen der Standortgenehmigungsverfahren, zu Bau- und Abbruchmaßnahmen sowie zu Veränderungen von historischen Straßen- und Flurnamen in Denkmalschutzgebieten unter Vorlage von Stellungnahmen des Instituts für Denkmalpflege die Zustimmung des entsprechend der Klassifizierung des Denkmals bzw. Denkmalschutzgebietes zuständigen Staatsorgans ein.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verpflichtet, vor Beginn von Abbruchmaßnahmen in Denkmalschutzgebieten Vorkehrungen für die Bergung, Inventarisierung, Lagerung und spätere Wiederverwendung von offenen oder verdeckten Denkmalteilen zu treffen.

§ 6

Die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten von Bauten und Grundstücken in Denkmalschutzgebieten sind verpflichtet, vor Maßnahmen, welche die äußere Wirkung ihres Objektes verändern, sowie bei Neubauten auf ihren Grundstücken die Zustimmung des für den Standort zuständigen örtlichen Rates einzuholen. Der § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Inkrafttreten

§ 7

„Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung; in Kraft.“

Berlin, den 14. Juli 1978

Der Minister für Kultur

I. V.: Löffler
Staatssekretär

Anordnung

über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte

— **Facharzt-/Fachzahnarztordnung** —

vom 11. August 1978

Die dem Wohl des Menschen dienende Gesundheitspolitik der Deutschen Demokratischen Republik ist darauf gerichtet, allen Bürgern in Stadt und Land die Errungenschaften der Medizin in hoher Qualität zugänglich zu machen. Damit wachsen die Ansprüche an Wissen und Können sowie an die ethische Berufsauffassung der Ärzte und Zahnärzte.